
Sektionschef Sen. h. c. Mag. Dr. Herb J. Pindur am 2. August 1982 verstorben

Herb J. Pindur trat nach Ablegung der Reifeprüfung am 19. Dezember 1946 als Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung ein. Nebenberuflich studierte er Rechtswissenschaften an der Universität Wien, wo er am 9. Mai 1951 zum Dr. jur. promoviert wurde. Seine Übernahme in den rechtskundigen Verwaltungsdienst erfolgte mit Wirkung vom 1. April 1952.

Am 19. Februar 1958 kam Mag. Dr. Pindur in das Bundesministerium für soziale Verwaltung, in dem er ab 1959 die Abteilung für legislative, normative und internationale Angelegenheiten des Fürsorge- und Wohlfahrtswesens leitete.

Anlässlich der Errichtung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (1.2.1972) ergab sich die Notwendigkeit, für die Behandlung der Lebensmittelangelegenheiten, der Veterinärverwaltung und des Umweltschutzes mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieser Aufgabenbereiche eine Sektion einzurichten. MR Mag. Dr. Pindur wurde mit dem Aufbau und der Leitung dieser Sektion betraut. Seine Ernennung zum Sektionschef erfolgte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974.

Der Genannte hat sich der ihm übertragenen Aufgabe mit beispielgebendem Einsatz gewidmet. Er war maßgeblich an der Schaffung des auch international als vorbildlich geltenden Lebensmittelgesetzes 1975 sowie einer Reihe dem Schutz vor gesundheitsschädigenden Einflüssen dienender Verordnungen, u.a. über Konservierungs-, Farb-, Füll- und sonstige Zusatzstoffe für Lebensmittel, beteiligt und hat für eine bestmögliche Ausrüstung der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gesorgt. Weiters hat er sich um die Errichtung und Verselbständigung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg, den Neubau der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz und die Errichtung einer EDV-Anlage an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien große Verdienste erworben. Durch die organisatorische Gestaltung der Veterinärverwaltung in der derzeitigen Form gelang ihm die Schaffung eines wirksamen Instrumentes zur Bewältigung der

Aufgaben im Bereiche des Veterinärwesens.

Auf dem Gebiete des Umweltschutzes konnten unter der initiativen Leitung des Genannten die Grundlagen für eine moderne österreichische Umweltpolitik erarbeitet werden. Da das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf dem erwähnten Gebiete mangels gesetzlicher Grundlagen nicht durch Rechtsvorschriften agieren kann, werden z.B. über Emissions- und Immissionsgrenzwerte sowie Dokumentations- und Auswertungsmethoden Richtlinien erstellt, die als wissenschaftlich akkordierte Entscheidungsgrundlagen allgemein besonderen Anklang finden und eine wesentliche Vorarbeit für die in Aussicht genommene rechtliche Neugestaltung des Umweltschutzes in Österreich darstellen.

Dem unermüdlichen Wirken Mag. Dr. Pindurs, das auch in zahlreichen Publikationen und Fachreferaten seinen Niederschlag gefunden hat, ist es zu danken, daß trotz stärksten Beharrungstendenzen tradierter Entscheidungs- und Rechtsstrukturen ein wichtiger erster Durchbruch in der Novellierung zum Bundesministeriengesetz 1973 gelungen ist.

Sein 1980 publiziertes Werk „Eine Strategie für den österreichischen Umweltschutz“, das den Notwendigkeiten eines zeitgemäßen Umweltschutzes ebenso wie den föderalistischen Strukturen unseres Staates Rechnung trägt, ist zu einem unverrückbaren Maßstab für die Ausgestaltung des staatlichen Umweltschutzes in Österreich geworden.

Besonders verdienstvoll bemühte sich Mag. Dr. Pindur um die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Großprojekten (B 223 – Flötzersteigstraße, Kampftalkraftwerke, Donaukraftwerk Hainburg).

Sektionschef Mag. Dr. Pindur wurde für sein hervorragendes vorbildliches Wirken zum Wohle der Allgemeinheit wiederholt ausgezeichnet. Es wurde ihm mit Entschliebung vom 15. November 1970 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Der Souveräne Malteser Ritterorden würdigte seine Leistungen durch die Verleihung des Offizierskreuzes „pro merito Melitensi“ am 16. Dezember 1970 und durch die Verleihung des Großkreuzes des Verdienstordens am 27. Oktober 1981. Mit Entschliebung vom 21. Mai 1981 erfolgte die Verleihung des Großen

Goldenen Ehrenzeichens für die Verdienste um die Republik Österreich.
Die Veterinärmedizinische Universität Wien verlieh ihm am 29. Jänner 1982 die Würde eines Ehrensensors.

Sektionschef Mag. Dr. Pindur war ein Mann von hohem menschlichem Format. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat durch seinen Tod einen schweren Verlust erlitten.

Unfallversicherungsbeiträge bei mehreren Jagd- oder Fischereipachtungen

VGH 2249/80 vom 11.6.1981 und 2247/80 vom 26.6.1981

Beitragsrechtlich stellen § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG Sonderregelungen zur Ermittlung der Beitragsgrundlage für zwei Gruppen unfallversicherter Personen dar: einerseits für solche, für die weder ein Betriebsbeitrag gemäß § 72 Abs. 1 lit.a ASVG bzw. § 22 Abs. 2 lit.a BSVG, noch ein Beitrag gemäß §§ 51 oder 74 ASVG ermittelt werden kann, und andererseits für Personen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung besteht. Im Zusammenhang mit den genannten, die Unfallversicherung regelnden Normen sind dem zuletzt genannten Tatbestand solche Personen zu unterstellen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Landarbeitsgesetzes vom 2.6.1948, BGBl. Nr. 140, auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird und deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit (in diesem Betrieb) in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung besteht.

Betrachtet man diesen zweiten Tatbestand des § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG mit diesem Hintergrund, so wird zunächst deutlich, daß der Akzent der Regelung nicht auf dem Ausdruck „einer“ liegt. Mit der Qualifizierung des Ausdruckes „einer“ als unbestimmter Artikel ist die strittige Frage noch keineswegs gelöst. Denn gleichgültig, ob man den Ausdruck „einer“ als Zahlwort oder unbestimmten Artikel versteht, bleibt die Frage offen, ob für Personen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, der auf ihre Rechnung und Gefahr geführt wird, in der Ausübung der sich aus

mehreren Jagdpachtungen ergebenden Berechtigung besteht, den nach § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs.6 BSVG zu ermittelnden Beitrag nur einmal oder je nach der Zahl der Jagdpachtungen mehrmals zu entrichten haben.

Diese Frage ist im Gesetz nicht ausdrücklich gelöst.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist einerseits eine einheitliche Betrachtungsweise der Unfallversicherungs- und Beitragspflicht geboten und andererseits für die Frage der einfachen oder mehrfachen (einheitlich zu lösenden) Unfallversicherungs- und Beitragspflicht das Kriterium der einheitlichen Betriebsorganisation ausschlaggebend.

Der Pächter mehrerer Jagdgebiete hat nur dann mehrere Beiträge nach § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG zu entrichten, wenn er die sich aus diesen Pachtungen ergebenden Berechtigungen auch in mehreren land(forst)wirtschaftliche Betrieben ausübt, nicht aber dann, wenn er die in der Ausübung dieser mehrfachen Berechtigungen bestehenden land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeiten in einem einheitlichen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb verrichtet.

Die im § 72 Abs. 7 ASVG bzw. § 30 Abs. 6 BSVG vorgesehene Sonderregelung, wonach – in Abweichung von den obgenannten Beitragsnormen – eine unabhängig von der Betriebsgröße zu ermittelnde Beitragsgrundlage vorgesehen ist, und zwar nicht nur für jene Pflichtversicherten, für die kein Betriebsbeitrag ermittelt werden kann, sondern auch für Jagd- und Fischereipächter im Hinblick auf den von anderen land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeiten unterschiedlichen Betriebsgegenstand, kann nicht als sachlich ungerechtfertigt erachtet werden. (3358/4/81)